



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Integrationsrates

vom 12.09.2019

im Rathaus Beckum, Sitzungsraum 152, Weststraße 46, 59269 Beckum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung einer Schriftführerin
Vorlage: 2019/0184 Entscheidung
2. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Integrationsrates vom 26.03.2019
4. Bericht der Verwaltung
5. Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum
Vorlage: 2019/0186 Beratung
6. Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
Vorlage: 2019/0189 Beratung
7. Anfragen von Integrationsratsmitgliedern

Anwesenheitsliste

Anwesend:

Vorsitz

Herr Aydin Ustaoglu

Migrantenvertretung

Herr Münür Karaca

Frau Danuta Kleineaschoff

CDU-Fraktion

Frau Kathrin Averdung

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Karin Burtzlaff

Verwaltung

Herr Herbert Essmeier

Herr Martin May-Neitemann

Frau Julia Mlottek

Nicht anwesend:

Migrantenvertretung

Frau Azime Can

SPD-Fraktion

Frau Mirsel Öztürk

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr

Protokoll

Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil:

1. **Bestellung einer Schriftführerin**

Vorlage: 2019/0184 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Frau Julia Mlottek wird zur Schriftführerin für den Integrationsrat bestellt. Gleichzeitig wird Herr André Eickelmann als Schriftführer für den Integrationsrat abbestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. **Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern**

Es lagen keine Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern vor.

3. **Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Integrationsrates vom 26.03.2019**

Es wurden keine Einwände oder Ergänzungen zur Niederschrift über die Sitzung des Integrationsrates vom 26. März 2019 eingebracht.

4. **Bericht der Verwaltung**

Herr May-Neitemann berichtete von den Änderungen zum Asylbewerberleistungsrecht zum 1. September 2019. Am 7. Juni 2019 habe der Bundestag das Gesetzespaket zur Integration und Migration auf den Weg gebracht. In dem Gesetzespaket seien das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, das „Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken“, das „Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes“, das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“, das „Gesetz zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, das „Gesetz zur Förderung der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“ sowie das „Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gemeinsam verabschiedet worden.

Die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) seien zum 1. September 2019 in Kraft getreten. Die sogenannten Grundleistungen nach § 3a AsylbLG, die die Asylbewerberinnen und Asylbewerber zunächst erhalten, seien neu bemessen und verstärkt an die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitssuchende angepasst worden.

Die Kosten für Strom- und Instandhaltung werden zukünftig aus dem Regelsatz her-

ausgerechnet, da diese als Sachleistung gewährt werden. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Sammelunterkünften gebe es zukünftig eine eigene Bedarfsgruppe, die 310,00 € erhält. Bei alleinstehenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ändere sich der Regelsatz von 354,00 € auf 344,00 €, bei Paaren von 318,00 € auf 310,00 € und bei erwachsenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unter 25 Jahren von 344,00 € auf 275,00 €.

Weiter berichtete Herr May-Neitemann, dass die Gesetzeslücke für studier- und ausbildungswillige Asylbewerberinnen und Asylbewerber geschlossen werde. Gemäß dem bisher geltenden § 22 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) hatten Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 51, 57 und 58 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) dem Grades nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII. Lediglich in besonderen Härtefällen konnten Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Nach der neuen Regelung können Asylbewerberleistungen insbesondere bei betrieblichen Ausbildungen, aber auch bei der Mehrheit der schulischen Ausbildungen gewährt werden.

Herr May-Neitemann erwähnte ebenfalls das Fest der Kulturen, welches am 15. September 2019 stattfinden wird. Es sei mittlerweile das 10. Fest der Kulturen, das gemeinsam mit der Innosozial gGmbH organisiert werde. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr werden ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm sowie viele Stände mit unterschiedlichen Aktivitäten geboten.

Zuletzt berichtete Herr May-Neitemann über die Situation der Flüchtlinge. Bislang wurden der Stadt Beckum im Jahre 2019 insgesamt 44 Flüchtlinge neu zugewiesen. Die aktuelle Aufnahmequote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) betrage aktuell 92,61 % (Stand vom 8. September 2019). Demnach bestehe eine Aufnahmeverpflichtung von 11 Personen und es müsse mit geringfügigen Zuweisungen von Flüchtlingen gerechnet werden. Insgesamt haben derzeit 229 Personen einen grundsätzlichen Anspruch auf Asylbewerberleistungen, von denen 148 Personen tatsächlich Leistungen beziehen und 81 Personen ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen können. In der Rolandschule leben aktuell noch 45 Männer unterschiedlicher Herkunft. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betrage 21 Personen.

Weiterhin wurde mit der Renovierung der Asylbewerberunterkünfte begonnen. Dadurch können derzeit nicht alle Unterkünfte für die Unterbringung genutzt werden, jedoch gebe es für die Flüchtlinge sowie für neue Zuweisungen noch ausreichend freien Wohnraum.

Herr Essmeier schloss den Bericht der Verwaltung mit der Information vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass seit dem 1. August 2019 nur noch Syrien und Eritrea und nicht mehr zusätzlich Irak, Iran und Somalia als Staaten mit Bleibeperspektive gelten. Zudem wurde der Zugang zu Sprachkursen gelockert, so dass auch Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten einen Sprachkurs besuchen können.

Zuletzt wurde der aktualisierte Wegweiser „Schulen in Beckum – ein Wegweiser für Eltern“ verteilt. Er enthält ausführliche Informationen über die verschiedenen Schulformen und soll die Eltern ermutigen, sich aktiv an der Bildung ihrer Kinder zu betei-

gen. Der Wegweiser werde weiterhin regelmäßig aktualisiert. Zudem werde er bei dem Fest der Kulturen in einer Stückzahl von 100 bis 150 Stück verteilt.

5. Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum **Vorlage: 2019/0186 Beratung**

Herr Essmeier sagte zu Beginn, dass es in der Vergangenheit kein schriftliches Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in städtischen und privaten Unterkünften gegeben habe. Es wurde zwar jeweils eine Unterbringung unter Berücksichtigung von Familie, Geschlecht, Herkunft, Sprache oder auch Religion vorgenommen, aber ein schriftliches und nachvollziehbares Konzept habe bisher gefehlt. Aus diesem Grund sei dieses erstellt worden.

Die maximale Belegung der Übergangsheime betrage 40 Personen, jedoch wurden in der Praxis die baurechtlich genehmigten Kapazitäten in diesem Umfang noch nie ausgenutzt. In Anbracht der vielen Klein- und Schulkinder werde die maximale Belegungskapazität jetzt auf 80 % festgelegt. Weiterhin sei geplant, pro Übergangsheim einen Multifunktionsraum einzurichten, der zum Beispiel für die Kinderbetreuung oder zur Erledigung der Hausaufgaben genutzt werden könne.

Herr Ustaoglu fragte, wie die notwendigen Renovierungsarbeiten der Übergangsheime gestaltet und geplant werden. Herr Essmeier erwiderte, dass die Beurteilung durch die Ingenieure des Fachdienstes Gebäudemanagement erfolge. Die notwendigen Arbeiten werden anschließend entsprechend der Ausschreibung von Unternehmen professionell umgesetzt.

Frau Burtzlaff fragte bezüglich des Gliederungspunktes „Unterbringung in Wohnungen“, was mit den aktuell noch von der Stadt Beckum angemieteten Wohnungen geschehen werde. Nach der Vorlage werde mittelfristig ein Erhalt der Wohnungen angestrebt, jedoch sollen diese perspektivisch gekündigt werden. Herr Essmeier erläuterte, dass das langfristige Ziel sei, die Wohnungen zu kündigen. Der Zeitpunkt sei jedoch davon abhängig, wann der Renovierungsprozess der 5 Übergangsheime abgeschlossen ist. Dennoch sollen die Wohnungen nicht direkt mit Ablauf des Mietvertrags gekündigt werden. Es werde angestrebt, dass die Flüchtlinge selbst in die bestehenden Mietverhältnisse eintreten und die Stadt Beckum somit nicht mehr als Zwischenmieter fungieren müsse. Auf diese Weise müssen die Flüchtlinge, die bereits in einer Wohnung leben, nicht wieder in den Übergangsheimen untergebracht werden. Herr May-Neitemann betonte angesichts des angespannten Wohnungsmarktes in Beckum, dass der Bevölkerung keine leeren Wohnungen vorenthalten werden, da alle derzeit noch von der Stadt Beckum angemieteten Wohnungen belegt seien.

Herr Ustaoglu fragte bezüglich des Gliederungspunktes „Betreuungssituation“, wie das Betreuungspersonal der Stadt Beckum einschätzen könne, ob eine Familie die persönlichen Fähigkeiten besitze, in eine eigene Wohnung zu ziehen. Herr Essmeier erklärte, dass anhand festgelegter Kriterien entschieden werde, ob die Grundlagen für eine Verselbstständigung vorhanden seien. Dazu gehören zum Beispiel eine ausreichende Sprachkompetenz, positives Verhalten der Familie im Übergangsheim, eine Bleibperspektive sowie Bemühungen zur Aufnahme einer Erwerbsfähigkeit.

Herr Ustaoglu stellte nach Abschluss der Diskussion den Antrag, den Entwurf in seiner vorgestellten Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung beschlossenen Handlungsempfehlungen umzusetzen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten der Unterbringung für die Mieten und Nebenkosten sind mit einem Betrag von 295.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 kalkuliert. Dabei entfallen auf die städtischen circa 110.000 Euro und auf die angemieteten Unterkünfte circa 185.000 Euro.

Weitere Sachkosten sind abhängig von den jeweiligen Maßnahmen und derzeit noch nicht abschätzbar. Die entstehenden Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Unter dem Produktkonto 100303.542207/742207 – Mieten und Nebenkosten – sind im Haushaltsplan 2020 295.000 Euro zur Deckung der Kosten der Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Vorlage: 2019/0189 Beratung

Herr Essmeier erklärte, dass die Einführung der Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Selbstverantwortung der Stadt Beckum liege. Da das bürgerschaftliche Engagement eine immer größere Bedeutung für das Zusammenleben in Beckum mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erlange, solle eine solche Leistung mit städtischen Mitteln bezuschusst werden. In Beckum gebe es beispielsweise den Treffpunkt für türkische beziehungsweise türkischstämmige Einwohnerinnen und Einwohner an der Sternstraße sowie der italienische beziehungsweise internationale Treffpunkt an der Wilhelmstraße. Förderfähig seien gemäß § 3 der Richtlinie insbesondere die Raummiete, aber auch Bewirtungs- und Materialkosten sowie Werbungsmaterialien.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 sehe eine Summe von 11.700 Euro vor, die einen Gesamtfördertopf bilde. Herr Essmeier führte weiter aus, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel auf Basis der Richtlinie nur schwer eingeschätzt werden könne. Im Laufe des Jahres 2020 werde absehbar sein, ob der Gesamtfördertopf ausreiche oder ob der Betrag erhöht werden müsse. Herr May-Neitemann fügte hinzu, dass die Richtlinie keine stillschweigende Dauerförderung bedeute, sondern die Voraussetzungen sowie die Höhe der Förderung jedes Jahr neu überprüft werden.

Zuletzt erwähnte Herr Essmeier die Ehrenamtskarte NRW, die weiterhin bestehen bleibt. Inhaber dieser Karte erhalten zum Beispiel Vergünstigungen in Museen, Bibliotheken oder im Theater. Ein entsprechender Antrag könne bei Frau Seppler (Fachdienst Soziale Dienste, Raum 10, Telefon 02521/29231) gestellt werden.

Herr Ustaoglu stellte nach Abschluss der Diskussion den Antrag, den Entwurf in seiner vorgestellten Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel auf Basis der vorgeschlagenen Richtlinien kann nur schwer eingeschätzt werden. Daher ist eine konkrete Ansatzbildung schwierig. Vorgesehen ist, bis auf Weiteres diejenigen Mittel einzusetzen, die bislang für die nunmehr in den vorgeschlagenen Richtlinien aufgehenden Förderzwecke vorgesehen waren. Zunächst werden 11.700 Euro veranschlagt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produktkonto 050902.531844/731844 – Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Hier werden im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 Mittel in Höhe von 11.700 Euro vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Anfragen von Integrationsratsmitgliedern

Es lagen keine Anfragen von Integrationsratsmitgliedern vor.

Für die Richtigkeit:

Beckum, den 29. Oktober 2019
gezeichnet

Aydin Ustaoglu
Vorsitz

Beckum, den 17. Oktober 2019
gezeichnet

Julia Mlottek
Schriftführung